

	Bekanntmachung	 Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister
-----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Änderungssatzung vom 4. Oktober 2021 zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 30. September 2021 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 beschlossen:

Artikel 1

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der „Ibbenbürener Volkszeitung“ vollzogen.

Artikel 2

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamtinnen und –beamten, früheren Beamtinnen und Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs-, Beihilfe- und des Besoldungsrechts werden, soweit eine Delegation gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wie folgt übertragen:
 - a) auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs- und Beihilferechts auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen Lippe
 - b) auf dem Gebiet des Besoldungsrechts auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Artikel 3

Inkrafttreten

Der bisherige § 14 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

§ 15

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

4. Änderungssatzung vom 4. Oktober 2021 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 (1) Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 entfällt.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. **Die Elternbeiträge erhöhen sich ab 01.08.2021 und danach laufend analog der von der Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate nach § 37 (2) KiBiz.** Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot in Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.

Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

(Stand: **01.08.2021**)

Jahreseinkommen	Betreuungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	58,61 €	65,15 €	101,58 €
bis 49.000 €	96,35 €	106,81 €	166,74 €
bis 61.000 €	152,51 €	169,34 €	255,38 €
bis 73.000 €	200,66 €	221,55 €	338,81 €
bis 85.000 €	247,54 €	272,35 €	426,04 €
bis 97.000 €	285,39 €	312,68 €	467,79 €
über 97.000 €	337,53 €	368,68 €	524,47 €

Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

(Stand: **01.08.2021**)

Jahreseinkommen	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	49,13 €	52,21 €	55,31 €	58,61 €	61,82 €	65,15 €	83,31 €	101,58 €	118,18 €	137,76 €
bis 49.000 €	82,95 €	86,63 €	91,03 €	96,35 €	101,83 €	106,81 €	136,95 €	166,74 €	197,11 €	227,12 €
bis 61.000 €	128,51 €	135,87 €	144,07 €	152,51 €	160,90 €	169,34 €	212,28 €	255,38 €	298,46 €	341,64 €
bis 73.000 €	169,44 €	179,78 €	190,22 €	200,66 €	211,12 €	221,55 €	280,18 €	338,81 €	396,95 €	455,45 €
bis 85.000 €	212,55 €	223,68 €	236,03 €	247,54 €	259,89 €	272,35 €	312,34 €	426,04 €	497,81 €	522,14 €
bis 97.000 €	246,72 €	259,42 €	271,76 €	285,39 €	299,17 €	312,68 €	390,17 €	467,79 €	534,02 €	557,74 €
über 97.000 €	280,41 €	301,18 €	311,56 €	337,53 €	353,11 €	368,68 €	441,38 €	524,47 €	586,79 €	617,94 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft und ändert die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.07.2021.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Stadt Ibbenbüren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

- **1. Änderungssatzung vom 4. Oktober 2021 zur Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren**
- **4. Änderungssatzung vom 4. Oktober 2021 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)**

nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 4. Oktober 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Dr. Schrameyer